

## Synopse zur Richtplananpassung 16/3: Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Öffentliche Mitwirkung 3. Dezember 2016 – 28. Februar 2017  
Bericht und Antrag RR 24. Oktober 2017

Stand 24. Oktober 2017

**Zu beachten:** Änderungen in den Richtplantexten werden **fett** (Ergänzungen) oder ~~durchgestrichen~~ (Löschungen) dargestellt. Die Änderungen beziehen sich immer auf die rechtsgültige Version in der Spalte ganz links (grau hinterlegt) und nicht auf die direkt vorangehende Spalte.

Grundzüge der räumlichen Entwicklung   G .....	2
Siedlung   S.....	25
Landschaft   L .....	30
Verkehr   V.....	32

## Grundzüge der räumlichen Entwicklung | G

### G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

#### G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

#### G 1.1.2

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

#### G 1.1.3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

#### G 1.1.4

Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.

#### G 1.1.5

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

#### G 1.1.6

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

### G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

#### G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

#### G 1.1.2

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

#### G 1.1.3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

#### G 1.1.4

Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.

#### G 1.1.5

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

#### G 1.1.6

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

### G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

#### G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

#### G 1.1.2

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

#### G 1.1.3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

#### G 1.1.4

Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.

#### G 1.1.5

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

#### G 1.1.6

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

**G 1.1.7**

Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

**G 1.2 Ziele zur Siedlung**

**G 1.2.1**

Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.

**G 1.2.2**

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.

**G 1.2.3**

Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.

**G 1.2.4**

Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).

**G 1.2.5**

Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

~~G 1.1.7~~

~~Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.~~

~~G 1.2 Ziele zur Siedlung~~

~~G 1.2.1~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.~~

~~G 1.2.2~~

~~Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.~~

~~G 1.2.3~~

~~Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.~~

~~G 1.2.4~~

~~Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).~~

~~G 1.2.5~~

~~Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.~~

~~G 1.1.7~~

~~Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.~~

~~G 1.2 Ziele zur Siedlung~~

~~G 1.2.1~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.~~

~~G 1.2.2~~

~~Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.~~

~~G 1.2.3~~

~~Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.~~

~~G 1.2.4~~

~~Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).~~

~~G 1.2.5~~

~~Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.~~

**G 1.2.6**

Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.

**G 1.2.7**

Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.

**G 1.2.8**

Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.

**G 1.2.9**

Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.

**G 1.2.10**

Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.

**G 1.2.11**

Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.

~~G 1.2.6~~

~~Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.~~

~~G 1.2.7~~

~~Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.~~

~~G 1.2.8~~

~~Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.~~

~~G 1.2.9~~

~~Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.~~

~~G 1.2.10~~

~~Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.~~

~~G 1.2.11~~

~~Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.~~

~~G 1.2.6~~

~~Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.~~

~~G 1.2.7~~

~~Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.~~

~~G 1.2.8~~

~~Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.~~

~~G 1.2.9~~

~~Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.~~

~~G 1.2.10~~

~~Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.~~

~~G 1.2.11~~

~~Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.~~

**G 1.2.12**

Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.

**G 1.3 Ziele zum Verkehr**

**G 1.3.1**

Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.

**G 1.3.2**

Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.

**G 1.3.3**

Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.

**G 1.3.4**

Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.

**G 1.3.5**

Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.

**G 1.3.6**

Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich

~~G 1.2.12~~

~~Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.~~

~~G 1.3 Ziele zum Verkehr~~

~~G 1.3.1~~

~~Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.~~

~~G 1.3.2~~

~~Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.~~

~~G 1.3.3~~

~~Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.~~

~~G 1.3.4~~

~~Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.~~

~~G 1.3.5~~

~~Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.~~

~~G 1.3.6~~

~~Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich~~

~~G 1.2.12~~

~~Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.~~

~~G 1.3 Ziele zum Verkehr~~

~~G 1.3.1~~

~~Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.~~

~~G 1.3.2~~

~~Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.~~

~~G 1.3.3~~

~~Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.~~

~~G 1.3.4~~

~~Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.~~

~~G 1.3.5~~

~~Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.~~

~~G 1.3.6~~

~~Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich~~

für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.

#### **G 1.3.7**

Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.

#### **G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt**

##### **G 1.4.1**

Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.

##### **G 1.4.2**

Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.

##### **G 1.4.3**

Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.

##### **G 1.4.4**

Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.

für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.

#### ~~**G 1.3.7**~~

~~Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.~~

#### ~~**G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt**~~

##### ~~**G 1.4.1**~~

~~Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.~~

##### ~~**G 1.4.2**~~

~~Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.~~

##### ~~**G 1.4.3**~~

~~Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.~~

##### ~~**G 1.4.4**~~

~~Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.~~

für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.

#### ~~**G 1.3.7**~~

~~Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.~~

#### ~~**G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt**~~

##### ~~**G 1.4.1**~~

~~Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.~~

##### ~~**G 1.4.2**~~

~~Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.~~

##### ~~**G 1.4.3**~~

~~Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.~~

##### ~~**G 1.4.4**~~

~~Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.~~

**G 1.4.5**

Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar

**G 1.4.6**

Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

**G 1.4.7**

Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.

**G 1.4.8**

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.

**G 1.4.9**

Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

**G 1.4.10**

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

~~G 1.4.5~~

~~Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar~~

~~G 1.4.6~~

~~Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.~~

~~G 1.4.7~~

~~Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.~~

~~G 1.4.8~~

~~Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.~~

~~G 1.4.9~~

~~Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.~~

~~G 1.4.10~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.~~

**G 1.4.5**

Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar

**G 1.4.6**

Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

**G 1.4.7**

Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.

**G 1.4.8**

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.

**G 1.4.9**

Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

**G 1.4.10**

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

G 1 Leitgedanken zur räumlichen Zukunft des Kantons Zug

G 1.1

Der Kanton Zug versteht sich als Scharnier zwischen der Metropole Zürich, der Zentralschweiz und dem aargauischen Freiamt.

G 1.2

Der Kanton Zug behält seine Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort in allen Dimensionen und stärkt seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt auf engstem Raum.

G 1.3

Der Kanton Zug strebt ein langsames, mässiges Wachstum an. Das Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten konzentriert sich auch langfristig auf das bestehende Siedlungsgebiet und in den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Talgemeinden.

G 1.4

Der Kanton ist offen gegenüber neuen Trends und geht diese proaktiv an. Er schafft Spielräume für innovative gesellschaftliche, wirtschaftliche, verkehrstechnische und städtebauliche Entwicklungen.

G 1 Räumliche Leitgedanken zur Zukunft des Kantons Zug

G 1.1

Der Kanton Zug ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsort und stärkt seine räumliche Vielfalt.

G 1.2

Der Kanton Zug rechnet mit einem mittleren Bevölkerungswachstum. Dieses konzentriert sich im Wesentlichen auch langfristig auf das bestehende Siedlungsgebiet in der Stadtlandschaft.

G 1.3

Der Kanton schafft Handlungsspielräume für innovative verkehrliche und städtebauliche Entwicklungen und reagiert zeitnah auf diese.



**G 1.5 Bevölkerungsverteilung**

**G 1.5.1**

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2010	Bevölkerung 2030
Zug	26 327	31 500
Oberägeri	5 451	6 200
Unterägeri	8 068	9 100
Menzingen	4 401	4 700
Baar	21 787	26 800
Cham	14 808	17 200
Hünenberg	8 581	9 800
Steinhausen	9 091	10 700
Risch	9 085	12 500
Walchwil	3 567	4 250
Neuheim	1 939	2 250
Kanton Zug	113 105	135 000

**G 1.5 G 2 Bevölkerungsverteilung Ziele zur Bevölkerungsentwicklung**

**G 1.5.1 G 2.1**

Als Grundlage für Planungen von **Bund**, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2015	Bevölkerung 2030
Zug	29'256	<b>37'000</b>
Oberägeri	5'940	<b>6'800</b>
Unterägeri	8'583	<b>10'000</b>
Menzingen	4'439	<b>4'600</b>
Baar	23'561	<b>30'200</b>
Cham	15'954	<b>18'600</b>
Hünenberg	8'848	<b>10'500</b>
Steinhausen	9'543	<b>11'200</b>
Risch	10'272	<b>13'100</b>
Walchwil	3'584	<b>4'200</b>
Neuheim	2'154	<b>2'300</b>
Kanton Zug	122'134	<b>148'500</b>

**G 1.5 G 2 Bevölkerungsverteilung Bevölkerungsentwicklung**

**G 1.5.1 G 2.1**

Als Grundlage für Planungen von **Bund**, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2016	Bevölkerung 2030
Zug	29'804	<b>36'900</b>
Oberägeri	5'994	<b>6'800</b>
Unterägeri	8'576	<b>10'000</b>
Menzingen	4'467	<b>4'600</b>
Baar	24'129	<b>30'100</b>
Cham	16'216	<b>18'600</b>
Hünenberg	8'827	<b>10'500</b>
Steinhausen	9'735	<b>11'200</b>
Risch	10'355	<b>13'100</b>
Walchwil	3'626	<b>4'200</b>
Neuheim	2'219	<b>2'500</b>
Kanton Zug	123'948	<b>148'500</b>

## G 1.6 Verbindlichkeit

### G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten Zahlen zur Bevölkerung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) überschritten werden.

### G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

## ~~G 1.6~~ Verbindlichkeit

### ~~G 1.6.1~~ 2.2

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten Zahlen ~~zur der~~ Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von **Bund**, Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) **innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets** überschritten werden.

### ~~G 1.6.2~~ 2.3

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von ~~Gemeinden und Kanton~~ **Bund, Kanton und Gemeinden** zur Verfügung. ~~Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.~~

## G 1.6 Verbindlichkeit

### ~~G 1.6.1~~ 2.2

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten **prognostizierten** Zahlen ~~zur der~~ Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von **Bund**, Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) **innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets** überschritten werden.

### ~~G 1.6.2~~ 2.3

Der Kanton aktualisiert alle ~~zehn fünf~~ Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen **gestützt auf die Zahlen des Bundesamts für Statistik**. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von ~~Gemeinden und Kanton~~ **Bund, Kanton und Gemeinden** zur Verfügung. Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

**G 3 Ziele zur Beschäftigtenentwicklung  
(2. und 3. Sektor)****G 3.1**

Als Grundlage für Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3. Sektor):

Ort	Beschäftigte 2013	Beschäftigte 2040
Zug	39'472	49'300
Oberägeri	1'644	1'700
Unterägeri	2'986	3'600
Menzingen	1'480	1'600
Baar	22'216	29'500
Cham	9'831	12'700
Hünenberg	6'421	7'500
Steinhausen	8'232	10'600
Risch	9'368	11'300
Walchwil	957	1'100
Neuheim	964	1'100
Kanton Zug	103'571	130'000

**G 3.2**

Die angestrebten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und

**G 3 Beschäftigtenentwicklung  
(2. und 3. Sektor)****G 3.1**

Als Grundlage für Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3. Sektor):

Ort	Beschäftigte 2014	Beschäftigte 2040
Zug	40'476	49'300
Oberägeri	1'664	1'700
Unterägeri	3'086	3'600
Menzingen	1'481	1'600
Baar	22'677	29'500
Cham	9'595	12'700
Hünenberg	6'505	7'550
Steinhausen	8'618	10'600
Risch	10'069	11'300
Walchwil	1'004	1'050
Neuheim	960	1'100
Kanton Zug	106'135	130'000

**G 3.2**

Die prognostizierten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und

Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

#### G 3.3

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Beschäftigtenprognose. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Verfügung.

#### G 4 Ziele zur wirtschaftlichen Entwicklung

##### G 4.1

Der Kanton Zug stärkt die wertschöpfungsintensiven Cluster und positioniert sich im Jahr 2040 als international vernetzter Wirtschaftsstandort.

##### G 4.2

Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft notwendigen Flächen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbaren Orten verfügbar sind. In ausgewählten Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.

#### G 5 Ziele zur Siedlung

##### G 5.1

Die räumliche Ausdehnung der Siedlungen ist gestoppt.

Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

#### G 3.3

Der Kanton aktualisiert alle fünf Jahre die Beschäftigtenprognose. Diese Grundlage steht den Fachplanungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Verfügung.

#### G 4 Ziele zur Wirtschaft und zur Energie

##### G 4.1

Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft bestimmten Bauzonen gut erreichbar sind. In ausgewählten rechtsgültigen Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.

##### G 4.2

Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.

#### G 5 Ziele zur Siedlung

##### G 5.1

Die räumliche Entwicklung findet im bestehenden Siedlungsgebiet statt. Damit nimmt der Bodenflächenver-

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

G 5.3

Der Wohnflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner nimmt tendenziell ab.

G 5.4

Der Anteil der versiegelten Flächen (bebaut, betonierte, asphaltiert, gepflastert oder anderweitig befestigt) ausserhalb der Bauzone stagniert.

G 5.5

Neue Bauten und Anlagen und ihre Umgebungen betten sich harmonisch in die ländliche Landschaft ein.

G 6 Ziele zur Landschaft

G 6.1

Kanton und Gemeinden stärken die typischen Zuger Landschaften mit ihren charakteristischen Landschaftselementen (Bäume, Gewässer, Bauernhäuser, Schlossliegenschaften).

G 6.2

Die Steigerung der vorhandenen Qualitäten der Naturschutzgebiete steht über deren Ausdehnung.

brauch pro Einwohnerin und Einwohner tendenziell ab.

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

G 5.3

Die Bevölkerung ist in die Planungen von Verdichtungen einzubeziehen.

G 5.4

Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität und minimiert den Erholungsdruck auf die Landwirtschaftszonen.

G 6 Ziele zur Landschaft

G 6.1

Kanton und Gemeinden stärken die typischen Zuger Landschaften mit ihren charakteristischen Elementen (z.B. Bäume, Gewässer, Bauernhöfe, Schlossliegenschaften), die Naturräume (z.B. Moore, Auen) und die landwirtschaftlichen Nutzungsformen.

G 6.2

Die Steigerung der vorhandenen Qualitäten der Naturschutzgebiete steht über deren Ausdehnung.

G 6.3

Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität.

G 6.4

Die Zuger Landschaften sind durchgängig und in fünf Minuten ist jede Zugerin und jeder Zuger zu Fuss in einem Naherholungsgebiet.

G 6.5

In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton und Gemeinden die Konflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch aktive Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an wenig sensiblen Orten.

G 7 Ziele zum Verkehr

G 7.1

Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Gesamtverkehrskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsträger. Es stimmt die «weichen» Massnahmen mit den Infrastrukturprojekten im kantonalen Richtplan sowie der Siedlungspolitik ab.

G 6.3

Die Zuger Landschaften sind durchgängig und Naherholungsgebiete sind in Fussdistanz erreichbar.

G 6.4

In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton, Gemeinden und Grundeigentümerschaften die Konflikte zwischen Wald, Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an wenig sensiblen Orten.

G 6.5

Neue Bauten und Anlagen sind funktional und betten sich harmonisch in die Landschaft ein.

G 7 Ziele zum Verkehr

G 7.1

Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Mobilitätskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsarten. Es stimmt die Infrastrukturprojekte im kantonalen Richtplan, die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und die Siedlungspolitik aufeinander ab. Folgende Punkte sind zu untersuchen:

- a. Auswirkungen und Chancen von neuen Formen der Mobilität;
- b. verkehrslenkende und -steuernde Massnahmen zur Glättung der Spitzenstunden;
- c. Leistungssteigerung und Ausbaupotential bestehender Infrastrukturen;

G 7.2

Der Kanton setzt verkehrslenkende und -steuernde Massnahmen gezielt ein, um das Verkehrsaufkommen in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden zu reduzieren und die Spitzen zu brechen.

G 7.3

Die notwendigen Flächen für die Mobilität sind nicht zu erhöhen. Leistungssteigerung und Ausbau bestehender Infrastrukturen stehen vor dem Bau von neuen grossräumigen Verkehrstrassen.

G 7.4

Der Kanton, der Bund, die Gemeinden und die Zuger Wirtschaft prüfen gemeinsam neue Formen der Mobilität, bei denen die Kostenwahrheit oder das Teilen (Sharing Economy) im Vordergrund steht (Mobility Pricing).

G 8 Ziele zur Zusammenarbeit

G 8.1

Der Kanton ist eigenständiger Teil des Metropolitanraums Zürich. Bei Fragen, die nur in grösseren Einheiten oder grenzüberschreitend lösbar sind, arbeitet er intensiv mit seinen Nachbarn zusammen.

G 8.2

Aus raumplanerischer Sicht sind die heutigen Kantons-  
grenzen sowie die Grenzen zwischen den elf Zuger  
Einwohnergemeinden bis ins Jahr 2040 zu prüfen.

d. Verzicht auf neue grosse Verkehrsinfrastrukturanlagen;

e. Vernetzung der Infrastrukturen mit den Nachbarkantonen.

G 8 Ziele zur Zusammenarbeit

G 8.1

Der Kanton ist eigenständiger und aktiver Partner im  
Grossraum Zürich-Zentralschweiz. Bei Fragen, die nur  
in grösseren Einheiten oder grenzüberschreitend lösbar  
sind, arbeitet er intensiv mit seinen Nachbarn zusammen.



**G 8.3**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich:**

- a. Wachstum Knonaueramt (G 2)
- b. Mittelschulplanung (S 9)
- c. Wildtierkorridore (L 6)
- d. Naturraum Sihl (L8, L 11)
- e. Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze (L 11)
- f. Deponieplanung (E 3)
- g. Erdverlegung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagen (ZH) (E 15)
- h. Agglomerationsdefinition (P 1)

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) koordinieren  
Hirzeltunnel  
Kiesabbau

**G 8.4**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Aargau:**

- a. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- b. Erholung/Naturschutz Reusstal (L 11)
- c. Anbindung Oberes Freiamt an Arbeitsregion Zug (V 1)
- d. Verlagerung Zupendler auf ÖV (V 1)
- e. Lärmschutz Huckepackkorridor (V 1, V 7)
- f. Deponieplanung (E 3)
- g. Erdverlegung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagen (ZH) (E 15)
- h. Agglomerationsdefinition (P 1)

Ufer- und Auenrenaturierung Reuss  
Wasserqualität Lorze

**G 8.2**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich:**

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Knonaueramt und Zimmerberg (G 2, V 1)
- b. Wildtierkorridore (L 6)
- c. Naturraum Sihl (L8, L 11)
- d. Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze (L 11)
- e. Verlagerung MIV-Zupendler auf ÖV (V 1)
- f. Hirzeltunnel (V 2)
- g. Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (V 4)
- h. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (V 8)
- i. Velonetzplan Kanton Zürich (V 9)
- j. Koordination Deponieplanung (E 3)
- k. Koordination Kiesabbau (E 11)
- l. Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagen (ZH) (E 15)
- m. Agglomerationsdefinition (P 1)

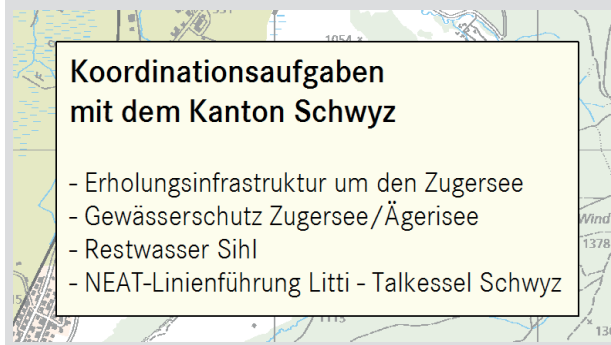
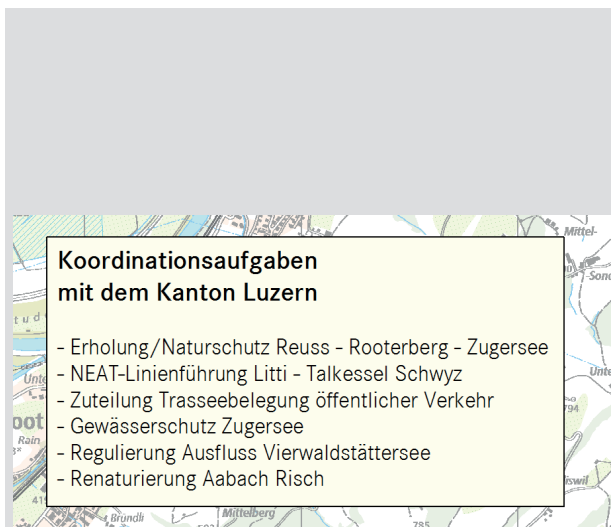
Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) koordinieren

**G 8.3**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Aargau:**

- a. Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit Oberem Freiamt (G 2, V 1)
- b. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- c. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss (L 8)
- d. Wasserqualität Lorze (L 8)
- e. Gewässerschutz Zugersee (L8)
- f. Erholung/Naturschutz Reusstal (L 11)
- g. Anbindung Oberes Freiamt an Arbeitsregion Zug (V 1)
- h. Verlagerung MIV-Zupendler auf ÖV (V 1)
- i. Lärmschutz Huckepackkorridor (V 1, V 7)
- j. Koordination Deponieplanung (E 3)
- k. Koordination Kiesabbau (E 11)





**G 8.5**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Luzern:**

- Erholung/Naturschutz Reuss - Rooterberg - Zugersee (L 5, L 11)
  - Renaturierung Aabach Risch (L 8)
  - Hochwasserschutz Reuss (L 8)
  - Verkehrs- und Siedlungspolitik Rontal - Rotkreuz - Zug (V 1)
  - Verlagerung Zupendler auf ÖV (V 1)
  - Prioritäten Zimmerbergtunnel / Durchgangsbahnhof (V 1, V 12)
  - Erdverlegung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15)
  - Agglomerationsdefinition (P 1)
- NEAT-Linienführung Littli - Talkessel Schwyz  
Zuteilung Trassebelegung öffentlicher Verkehr  
Gewässerschutz Zugersee  
Regulierung Ausfluss Zugersee

**G 8.6**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz:**

- Restwasser Sihl (L 8)
- Erholungsinfrastruktur um den Zugersee (L 11)
- Verlagerung Zupendler auf ÖV (V 1)
- Regionalverkehr Schwyz - Zug - Zürich (V 1, V 5)

- Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15)
- Agglomerationsdefinition (P 1)

**G 8.4**

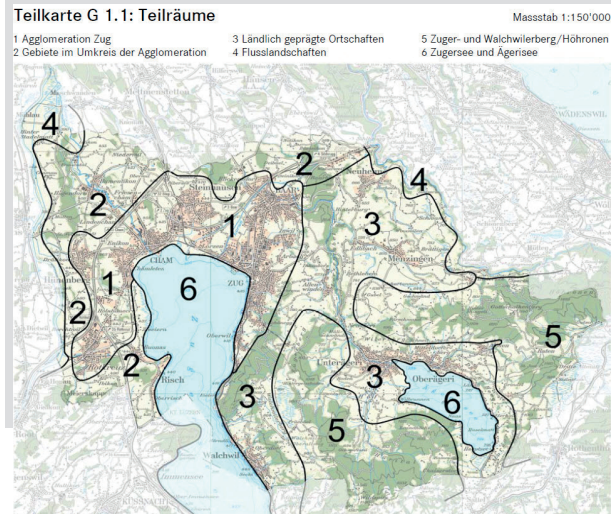
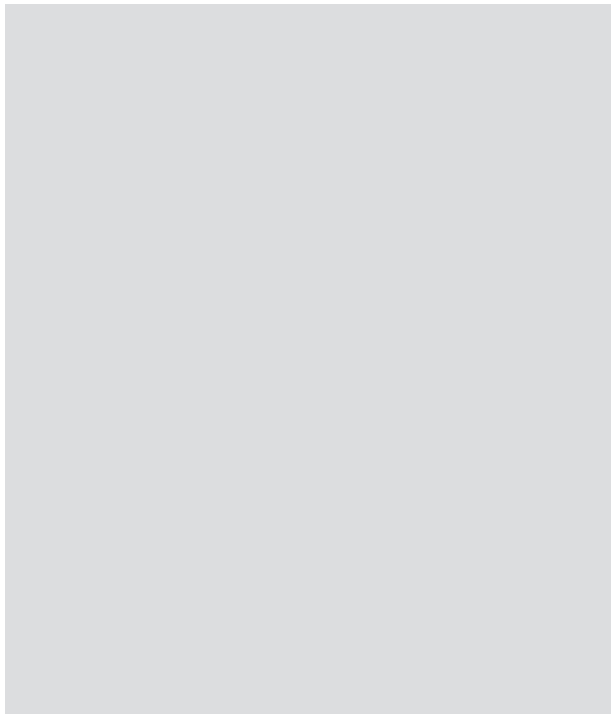
**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Luzern:**

- Langfristige Entwicklung Rontal - Rotkreuz unter der Federführung des Kantons Luzern: Verkehr, strategische Arbeits- und Wohngebiete (G 2, V 1)
  - Erholung/Naturschutz Reuss - Rooterberg - Zugersee (L 5, L 11)
  - Koordination ökologische Vernetzungsstrukturen (L 7)
  - Renaturierung Aabach Risch (L 8)
  - Gewässerschutz Zugersee (L 8)
  - Hochwasserschutz Reuss (L 8)
  - Zentrumsfunktion Risch-Rotkreuz für Rontal (V 1)
  - Verlagerung MIV-Zupendler auf ÖV (V 1)
  - Bahn-Achse Zürich-Zug-Luzern: Ausbau, Fahrplan, Takt (V 4)
  - Koordination Deponieplanung (E 3)
  - Koordination Kiesabbau (E 11)
  - Leitungsführung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagern (ZH) (E 15)
  - Agglomerationsdefinition (P 1)
- NEAT-Linienführung Littli - Talkessel Schwyz  
Zuteilung Trassebelegung öffentlicher Verkehr  
Regulierung Ausfluss Zugersee

**G 8.5**

**Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz:**

- Anbindung und Koordination Wachstum und Verkehr mit den Regionen Schwyz und Küssnacht (G 2, V 1)
- Restwasser Sihl (L 8)
- Erholungsinfrastruktur um den Zugersee (L 11)



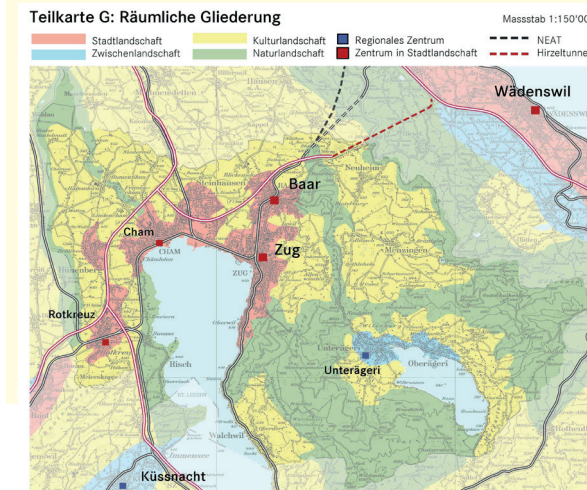
- e. Wanderweg Arth - Walchwil (V 10)
- f. Agglomerationsdefinition (P 1)
- NEAT-Linienführung Littli - Talkessel - Schwyz
- Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee

**G 9 Ziele zur räumlichen Gliederung**

**G 9.1**

Die kleinräumige Vielfalt ist zu stärken, dazu richtet der Kanton seine raumrelevanten Entscheide auf die vier Raumtypen aus:

- a. Stadtlandschaften
- b. Zwischenlandschaften
- c. Kulturlandschaften
- d. Naturlandschaften



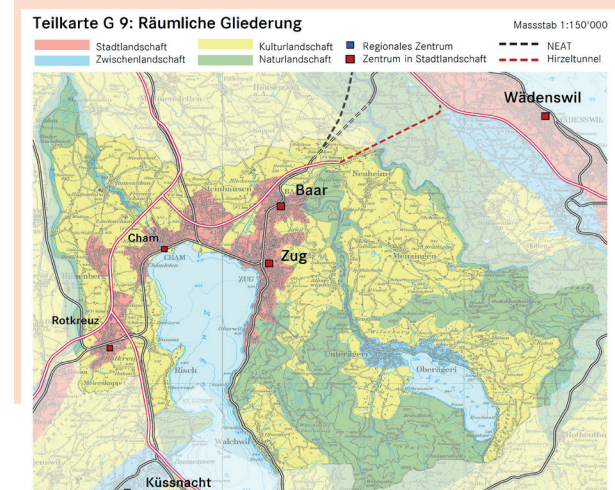
- d. Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee (L8)
- e. Koordination Deponieplanung (E 3)
- f. Koordination Kiesabbau (E 11)
- g. Koordination Gesamtverkehrsstrategien/Mobilitätskonzepte
- h. Verlagerung MIV-Zupendelnde auf ÖV (V 1)
- i. Regionalverkehr Schwyz - Zug - Zürich (V 1, V 5)
- j. Regionalverkehr Schwyz - Rotkreuz - Rontal (V1, V 5)
- k. Anbindung ÖV Ägerital - Sattel (V1, V6)
- l. Wanderweg Arth - Walchwil (V 10)
- m. Agglomerationsdefinition (P 1)
- NEAT-Linienführung Littli - Talkessel - Schwyz

**G 9 Ziele zur räumlichen Gliederung**

**G 9.1**

Die kleinräumige Vielfalt ist zu stärken. Dazu richtet der Kanton seine raumrelevanten Entscheide auf die vier schematisch dargestellten Raumtypen aus:

- a. Stadtlandschaft
- b. Zwischenlandschaft
- c. Kulturlandschaft
- d. Naturlandschaft



G 9.2 Stossrichtung für die Stadtlandschaften

G 9.2.1

Die Stadtlandschaft bleibt der städtische und wirtschaftliche Motor des Kantons Zug. Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in den Stadtlandschaften statt. Die Verdichtungsgebiete im rechtskräftigen Richtplan unterstützen diese Entwicklung.

G 9.2.2

Eine Vielfalt von Wohn- und Arbeitsräumen, eine hohe städtebauliche Qualität der Bauten und Anlagen, abwechslungsreiche und spontan nutzbare Grün- und Freiräume sowie Ruhe- und Erholungsasien helfen, hohe Dichten verträglich zu machen.

G 9.2.3

Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen.

G 9.2.4

Eine differenzierte Strategie sichert die langfristig zu erhaltenden, reinen Arbeitsgebiete in den Stadtlandschaften

G 9.2.5

Preisgünstiger Wohnungsbau fördert die Durchmischung der Bevölkerung.

G 9.2 Stadtlandschaft

Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Stadtlandschaft statt. Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Die Quartiere sind in die Diskussionen einzu beziehen. Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr sind zu stärken.

G 9.2.6

Die wichtigen Naherholungsgebiete am Rande der Stadtlandschaft bleiben frei. Das Ziel «In fünf Minuten zu Fuss im Grünen» ist erfüllt.

G 9.2.7

Schiene und Strasse bleiben funktionsfähig ohne die Spitzenstunden voll abzudecken. Eine aktive, tageszeitlich begrenzte Steuerung und Lenkung dosiert den Verkehr und kanalisiert ihn auf die ausgewählten Achsen. Nach der Realisierung der Tangente Zug–Baar und der Umfahrung Cham–Hünenberg entstehen in den entlasteten Zentren attraktive verkehrssarme Plätze, Strassen und Wege.

G 9.2.8

Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr übernehmen die Hälfte des entstehenden Mehrverkehrs. Dank attraktiven Wegen im Stadtkörper verändert sich der Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs.

G 9.2.9

Dank der Konzentration von hohen Arbeitsplatzdichten an den Stadtbahnhaltestellen erhöht sich der Modalsplit bei den Zupendelnden zugunsten des öffentlichen Verkehrs. Weitergehende Massnahmen sind insbesondere mit der Wirtschaft zu prüfen und umzusetzen.

G 9.3            Stossrichtung für die Zwischenlandschaften mit regionalen Zentren

G 9.3.1

Unterägeri und Oberägeri bilden ein «Städtchen am See». Ein Zurück zu zwei Dörfern oder ein städtebaulicher Still-

G 9.3            Zwischenlandschaft

Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Zwischenlandschaft statt.

stand ist keine Option. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft: Die ländliche «Dorfgeschichte» bleibt im Städtchen. Mit beruhigten und neu gestalteten Strassenräumen und öffentlichen Plätzen stärken die beiden Gemeinden ihre Identität und die Aufenthaltsqualität. Bis 2040 finden rund 10 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in den Zwischenlandschaften statt.

#### G 9.3.2

Die Übergänge Siedlung - Landschaft sind aktiv gestaltet. Die Freiräume am Ägerisee bilden neue Erholungsmöglichkeiten und ermöglichen den freien Zugang zum See.

#### G 9.3.3

Die bestehenden Arbeitszonen für das lokale Gewerbe ergänzen das Wohnangebot. Eine weitere Ausdehnung der Arbeitszonen ist nicht vorzusehen.

#### G 9.3.4

Die Busse verkehren nach Zug/Baar ausser in den Randzeiten alle 15 Minuten. Das Potenzial für Fuss- und Veloverkehr zwischen Unterägeri und Oberägeri wird genutzt.

#### G 9.3.5

Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen.

Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden Oberägeri und Unterägeri ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft.

G 9.4 Stossrichtung für die Kulturlandschaften

G 9.4.1

In den Kulturlandschaften finden bis 2040 rund 4 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums statt. Die drei Gemeinden Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind.

G 9.4.2

Walchwil als «Riviera» des Kantons stärkt seine räumlichen Qualitäten im Dorfkern. Eine Nachverdichtung der bestehenden Hangbebauungen im Einzelfall ersetzt Neueinzonungen. Dabei sind die Qualitäten dieser speziellen Wohnform zu halten (Aussicht, Ruhe, ländliches Ambiente). Mit dieser Strategie wirkt die Gemeinde einer «Entdichtung» der Siedlungen und Abnahme der Bevölkerung entgegen. Mit dem Halbstundentakt der Stadtbahn ist Wohnen in Walchwil und Arbeiten in der urbanen Stadtlandschaft ein Genuss und mildert zudem die Stausituation in Zug. Mit dem Walchwilerberg und dem Zugersee stehen der Gemeinde zwei attraktive Refugien zur Verfügung, die es sanft zu entwickeln gilt. Kein Rummel mit überbordender Erschliessung, sondern Noblesse mit englischem Understatement.

G 9.4.3

Neuheim positioniert sich als «Dorf in der Landschaft». Der äussere Dorfkern bietet Chancen, mittels einer zurückhaltenden Verdichtung ein neues Zentrum zu entwickeln. Dies als Ergänzung zum alten Dorfkern und den neuen Wohnquartieren. Das heute vernachlässigte Arbeitsgebiet im Sarbachtäli ist gesamthaft zu überprüfen. Aufgrund der topographischen Lage ist eine Nach-

G 9.4 Kulturlandschaft

Bis 2040 finden rund 5 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in der Kulturlandschaft statt. Die drei Dörfer Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind. Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortsbildschutzes sind stark zu gewichten. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft unterstützt mit der Produktion von Nahrungsmitteln und ihren weiteren Funktionen das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.

verdichtung denkbar, sofern es die Erschliessung zulässt. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr beinhaltet ein Grundangebot.

#### G 9.4.4

Menzingen ist das «geistliche Zentrum» des Kantons. Die heutigen Strukturen der Klöster, religiösen Gemeinschaften, Tagungszentren und Ausbildungsstätten sind aktiv zu bewirtschaften und bekannt zu machen. Dies ist einzigartig im Kanton. Aufgrund der umgebenden Landschaft, der bäuerlichen Strukturen und der Topographie gibt es für die Gemeinde nur den Weg der Nachverdichtung resp. Umnutzung von unternutzten Liegenschaften. Das Potential liegt auch in Menzingen im bestehenden Siedlungskörper. Menzingen verfügt über wunderbare Landschaften in der Nähe der Siedlungen. Diese sind nicht weiter zu gestalten, sondern durchgängig zu erhalten. Mit der heutigen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist Wohnen in Menzingen auch ohne Auto möglich.

#### G 9.4.5

Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortsbildschutzes sind hoch zu gewichten. Die Weiler bilden einen wohlthuenden Kontrast zum Motor und den Dichten der urbanen Stadtlandschaft. Ländliches Wohnen, umgeben von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, ist Trumpf. Dies bedeutet, dass sich die bauliche Gestaltung am heutigen Bestand orientiert und nicht an den Einfamilienhauszonen.

#### G 9.4.6

Bauten ausserhalb der Bauzone übernehmen regionale

Eigenheiten und typische Baustile. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Das Volumengewachstum des Baubestandes, die Zunahme von versiegelten Flächen sowie der Verlust von Kulturland sind mittels verdichteten Bauformen zu stoppen.

G 9.4.7

Die Produktion von Nahrungsmitteln unterstützt das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.

G 9.5 Stossrichtung für die Naturlandschaften

G 9.5.1

In den Naturlandschaften findet kein Wachstum bei den Einwohnern und Arbeitsplätzen statt.

G 9.5.2

Die Naturlandschaften brauchen keine grossen räumlichen Strategien. Erhalten und Ruhe sind Stichworte. Konkret gilt es, die vorhandenen Naturräume zu sichern, die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten zu erhalten und Erholungsnutzungen zu kanalisieren.

G 9.6 Stossrichtung für die Achse  
Zug – Rotkreuz – Rontal – Luzern

G 9.6.1

Die Kantone Luzern und Zug definieren die langfristige Entwicklung des strategischen Arbeits- und Wohngebiets Rontal. Die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen ist von zentraler Bedeutung. Die Federführung liegt beim Standortkanton des Rontals.

G 9.5 Naturlandschaft

In der Naturlandschaft findet kein Wachstum bei den Einwohnern und Arbeitsplätzen statt. Die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten ist zu erhalten, die vorhandenen Naturräume sind zu sichern, deren standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und die Erholungsnutzungen zu kanalisieren.



## Siedlung | S

## S 1 Siedlungsgebiete

## S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden

## S 1.1.1

Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

## S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

## S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

## S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

## S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

## S 1 Siedlungsgebiete

## S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden

## S 1.1.1

Die heutige Ausdehnung der **Bauzonen** Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen **mit Stand Dezember 2016 wird als Siedlungsgebiet** Ausgangslage in den im Richtplan **festgesetzt** aufgenommen. **Zukünftige Arrondierungen der Bauzonen liegen innerhalb der Siedlungserweiterungsgebiete.**

## S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

## S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

## S 1.2 Wohn- und Arbeitsgebiete Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

## S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen **Gebiete für** Siedlungserweiterungen **für Wohngebiete** fest.

## S 1 Siedlungsgebiete

## S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden

## S 1.1.1

Die heutige Ausdehnung der **Bauzonen** Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen **mit Stand Ende 2017 wird als Siedlungsgebiet** Ausgangslage in den im Richtplan **festgesetzt** aufgenommen. **Es wird im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung um maximal 10 Hektaren erweitert (Arrondierungen). Ausgenommen sind Zonen für Bauten und Anlagen des öffentlichen Interesses aufgrund eines umfassenden Bedarfsnachweises.**

## S 1.1.2

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Massnahmen für die Verfügbarkeit der rechtskräftigen Bauzonen.

## S 1.1.3

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung

- a. Auszonungen von nicht verfügbaren Wohnzonen;
- b. Auszonungen von zu gross dimensionierten Arbeitsplatzgebieten;
- c. Auszonungen landschaftlich empfindlicher Bauzonen.

## S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)

## S 1.2.1

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

### S 1.2.2

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie die Wohnzonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;
- c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

### S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

### S 1.2.2

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind ~~die~~ Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen **bis kantonsweit maximal 10 ha** bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. **Der Kanton zeigt die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden auf.** Bevor sie die ~~BauWohn~~zonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. ~~dass bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;~~
- c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind **und dies vertraglich gesichert ist.**

### S 1.1.4 ~~S 1.2.2~~

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substantielle neue Einzonungen. ~~Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich.~~ **Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verteilung der Arrondierungen auf die einzelnen Gemeinden fest.** Bevor ~~die Gemeinden~~ sie die ~~BauWohn~~zonen arrondieren, zeigen ~~sie die Gemeinden~~ auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. **dass an raumplanerisch zweckmässigen Orten arrondiert wird; dass** bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;
- c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind **und dies vertraglich gesichert ist.**

### ~~S 1.2.3~~

~~Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:~~

- ~~a. 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;~~
- ~~b. 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.~~

#### S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

#### S 1.3 Arbeitsgebiete

##### S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

##### S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

##### S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a. die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b. die landschaftliche Einbettung;
- c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f. Fruchtfolgeflächen.

#### S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen ~~BauWohn~~zonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

#### S 1.3 Arbeitsgebiete

##### S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

##### S 1.2.5 S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten ~~Wohn~~-, Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

##### S 1.2.6 S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und ~~Neuheim~~ sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a. die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b. die landschaftliche Einbettung;
- c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f. die Fruchtfolgeflächen.

Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung

#### S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in ~~allen~~ Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer ~~Gemeinden~~. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch ~~Mischnutzungen~~ zuzulassen (Lärmschutz). Die ~~Gemeinden~~ achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen ~~benachbarten~~ Zonen.

#### S 1.3 Arbeitsgebiete

##### S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

##### S 1.1.5 S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten ~~Arbeits- und Mischzonen~~ **Bauzonen** ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

##### S 1.1.6 S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und ~~Neuheim~~ sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a. die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b. die landschaftliche Einbettung;
- c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f. die Fruchtfolgeflächen.

Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3  
Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzung:

fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbebezonen, welche reine Dienstleistungsbetriebe ausschliessen.



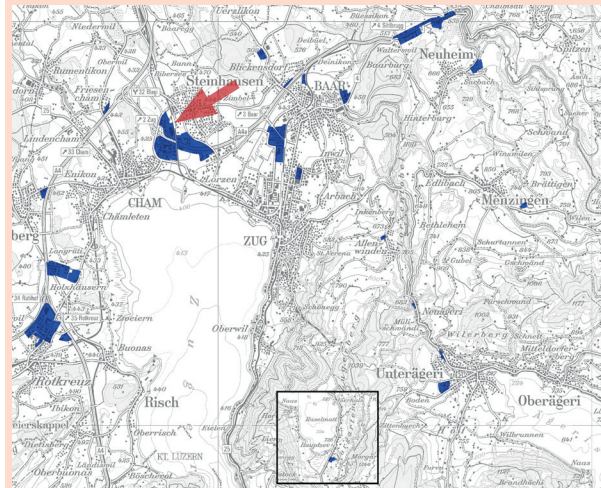
S 1.2.7  
Der Kanton führt eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Die Gemeinden sind in den Prozess einzubinden.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3  
Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der **Ar rondierung** Ausscheidung von Bauzonen entlang der

fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen).



S 1.1.7  
Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf:

- a. die Verfügbarkeit der Flächen;
- b. das Potenzial für Verdichtung.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3  
Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der **Ar rondierung** Ausscheidung von Bauzonen entlang der

grenzungslinien:

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

**S 3 Hochhäuser**

**S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser**

**S 3.1.1**

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m.

**S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung**

**S 5.2 Dichten der Siedlungen**

**S 5.2.2**

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete. Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

Siedlungsbegrenzungslinien:

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

**S 3 Hochhäuser**

**S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser**

**S 3.1.1**

Neue Hochhäuser (höher als ~~30~~ **25** Meter) sind im Kanton Zug nur **in der Stadtlandschaft** im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über ~~30~~ **25** m.

Siedlungsbegrenzungslinien:

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

**S 3 Hochhäuser**

**S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser**

**S 3.1.1**

Neue Hochhäuser (höher als ~~30~~ **25** Meter) sind im Kanton Zug nur **in der Stadtlandschaft** im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. ~~Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m.~~

**S 5 Siedlungsqualität/Dichten der Siedlungen/Natur in der Siedlung/Naherholung**

**S 5.2 Dichten der Siedlungen**

**S 5.2.2**

Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung die heutigen Ausnützungsziffern für reine Wohngebiete **ihre Bauzonen. Sie achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.** ~~Sie respektieren gewachsene Siedlungsstrukturen oder reagieren auf ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.~~ **Bei Bedarf legen sie in den kantonalen Verdichtungsgebieten Mindestdichten fest.**

## Landschaft | L

## L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und  
Fruchtfolgeflächen

## L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft  
(bodenunabhängig)

## L 1.2.1

Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- g. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- h. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
- i. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- j. Fruchtfolgeflächen (FFF).

## L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und  
Fruchtfolgeflächen

## L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich. **Der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzone stagniert.**

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft  
(bodenunabhängig)

## L 1.2.1

~~Im Teilraum 1, 2 und 3~~ **In den Stadtlandschaften sowie den Zwischen- und Kulturlandschaften** können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
- d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- e. Fruchtfolgeflächen (FFF).

## L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und  
Fruchtfolgeflächen

## L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft  
(bodenunabhängig)

## L 1.2.1

~~Im Teilraum 1, 2 und 3~~ **In der Stadtlandschaft sowie der Zwischen- und Kulturlandschaft** können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen);
- d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- e. Fruchtfolgeflächen (FFF).

<b>L 4</b>	<b>Wald</b>
<b>L 4.1.2</b>	Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.
<b>L 6</b>	<b>Wildtierkorridore und Bewegungsachsen</b>
<b>L 6.3</b>	<b>Kleinräumige Korridore</b>
<b>L 6.3.2</b>	Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/ Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.
<b>L 11</b>	<b>Gebiete für Erholung und Sport</b>
<b>L 11.3</b>	<b>Lorzenebene</b>
<b>L 11.3.2</b>	Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

<b>L 4</b>	<b>Wald</b>
<b>L 4.1.2</b>	Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen <b>in den Stadt-, den Zwischen- und Kulturlandschaften</b> Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. <b>In den Naturlandschaften</b> im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.
<b>L 11</b>	<b>Gebiete für Erholung und Sport</b>
<b>L 11.3</b>	<b>Lorzenebene</b>
<del><b>L 11.3.2</b></del>	<del>Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.</del>

<b>L 4</b>	<b>Wald</b>
<b>L 4.1.2</b>	Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in der <b>Stadt-, der Zwischen- und Kulturlandschaft</b> Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. <b>In der Naturlandschaft</b> im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.
<b>L 6</b>	<b>Wildtierkorridore und Bewegungsachsen</b>
<b>L 6.3</b>	<b>Kleinräumige Korridore</b>
<b>L 6.3.2</b>	Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zur Umfahrung Cham - Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi). Die Gemeinde Cham stimmt <b>Arrondierungen</b> Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.
<b>L 11</b>	<b>Gebiete für Erholung und Sport</b>
<b>L 11.3</b>	<b>Lorzenebene</b>
<del><b>L 11.3.2</b></del>	<del>Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.</del>

## Verkehr | V

### V 1 Zuger Verkehrspolitik

#### V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.

### V 1 Zuger Verkehrspolitik

#### V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik. **Der Kanton erarbeitet bis 2019 ein neues Gesamtverkehrskonzept 2020 bis 2040 (GVK40). Der Kantonsrat beschliesst die räumlichen Massnahmen im kantonalen Richtplan.**

### V 1 Zuger Verkehrspolitik

#### V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik. **Der Kanton erarbeitet bis 2021 ein neues Mobilitätskonzept. Er bindet den Bund, die Nachbarkantone und die Gemeinden mit ein. Der Kantonsrat beschliesst die räumlichen Massnahmen im kantonalen Richtplan.**